

§ 2

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anzuzeigen sind

- die Lagerung von Giften
 - der Abteilung 1 ab 100 kg bzw. 1001
 - der Abteilung 2 ab 1 000 kg bzw. 1 000 1
- die Lagerung anderer Wasserschadstoffe
 - Desinfektionsmittel ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Holzschutzmittel ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Industriereiniger ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Kältemittel ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Leime ab 1 000 kg bzw. 1 000 1
 - Mineralöle und deren Produkte ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Pflanzenschutz- und Vorrätsschutzmittel, Mittel zur biologischen Prozeßsteuerung ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Tierische Fette und Pflanzenöle ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Organische Farbstoffe und Lacke ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Organische Lösungsmittel ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Schaumbildner (Feuerlöschmittel) ab 1 000 kg bzw. 1 0001
 - Magnesiumchloridlauge ab 10 m³
 - Silosickersaft ab 10 m³
 - Flüssigdünger ab 100 m³
 - Jauche ab 100 m³
 - Gülle ab 3 000 m³
 - Fester organischer Dünger ab 100 t
- die Errichtung von Rohrfernleitungen für den Transport von Wasserschadstoffen.

Werden an einem Ort zwei oder mehr der oben genannten Wasserschadstoffe gelagert, ist die Lagerung ab einer Gesamtlagermenge von 1 000 kg bzw. 1 000 1 anzuzeigen.“

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1989

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Dr. Reichelt
Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

**Anordnung
über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-,
Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-Fenstern sowie
Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium**

— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 11. Mai 1989

Auf der Grundlage der Verordnung vom 5. Januar 1989 über den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 4 S. 81) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von
- Fenstern aus Stahl (ELN 135 87 11 0)
 - Fenstern aus Aluminiumlegierungen (ELN 135 87 15 0)
 - Fenstern in Kombinationsbauweise (Stahl- und Aluminiumlegierungen) (ELN 135 87 17 0)
 - Holz-Aluminiumfenstern (ELN 154 66 20 0)
 - Fassadenelementen aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise (ELN 135 87 30 0)
 - Verglasten, oberflächenbehandelten Fassadenelementen aus Holz-Leichtmetall (ELN 154 64 12 0)
 - Schaufenstern und Zwischenwänden einschließlich dazugehöriger Eingänge und Portale aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise' (ELN 135 87 40 0)
 - Türen aus Stahl für volle Verglasung (ELN 135 87 62 0)
 - Türen aus Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise (ELN 135 87 65 0, 135 87 67 0)

bei Baumaßnahmen aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für den Einsatz von Türen im Zusammenhang mit Schaufenstern sowie für separate Eingänge und Portale ohne ELN.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für den Einsatz von Fenstern, Fassadenelementen und Türen bei Exportvorhaben und in Produktionsgebäuden der Mikroelektronik und Mikrobiologie.

§ 2

(1) Der Einsatz von Fenstern, Fassadenelementen und Türen aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise mit anderen Materialien ist bei dem Neubau, der Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Einsatzverbot sind nur für die nachfolgend aufgeführten Einsatzzwecke und in der vom Ministerium für Bauwesen im Rahmen des jeweiligen Bilanzanteils festgelegten Menge zulässig:

- Fenster und Türen Gebäude für Industrie und Lageraus Stahl
 - Wirtschaft insbesondere mit exponierter Brand- und/oder Explosionsgefahr (Gebäude mit Räumen des Brandgefährdungsgrades BG 1 bis BG 3, des Explosionsgefährdungsgrades EG 1 bis EG 4 oder Staubexplosionsgefährdung gemäß dem Standard TGL 30042),
 - Gebäude der Tierproduktion mit freier Lüftung,
 - Produktionsgebäude der Fleisch- und Milch Verarbeitung,